

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

reinach.ag

Sitzung vom: **20. April 2020**

Art. Nr.: **306**

Gegenstand: **Bauwesen: Baugesuch Nr. 2020-0006. Baubewilligung.
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Beinwil am See, 5712 Beinwil am See
Grundeigentümer: Ortsbürgergemeinde Reinach, Hauptstrasse 66, 5734 Reinach und Einwohnergemeinde Beinwil am See, 5712 Beinwil am See
Erweiterung Reservoir "Holzacker", Holzacker, Parzellen Nrn. 827 und 828**

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Energie
Abteilung Wald

Hauptstrasse 66
5734 Reinach
+41 62 765 12 21
kanzlei@reinach.ch

28. APR. 2020

Zuweisung an:

KFA ✓

I.

Baugesuchsumfang:

Die Bauherrschaft beabsichtigt auf den Parzellen Nrn. 827 und 828 (Ischlag), das bestehende Wasserreservoir «Holzacker» zu sanieren und zu erweitern. Das Projekt ist ein Bestandteil des Massnahmenplans des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und wird zusammen mit dem Projekt «Ersatz und Erweiterung Trinkwasserleitung Sandstrasse» auf Gemeindegebiet Beinwil am See durchgeführt (separates Verfahren).

Die bestehenden Reservoirbehälter werden mit einer Innenbeschichtung abgedichtet. Im bestehenden Betriebsraum werden neue Zu- und Ableitungen angeschlossen. Die Reservoirerweiterung wird an das bestehende Reservoir angebaut und nordwestlich hinter den bestehenden Kammern platziert. Der Anbau besteht aus einem Betriebsraum und zwei neuen, rechteckigen Trinkwasserbehältern mit einem nutzbaren Inhalt von je 250 m³. Der Betriebsraum ist doppelstöckig ausgelegt. Auf der oberen Etage soll das neue Stufenpumpwerk platziert werden. Der Zugang zum Gebäude erfolgt mit einem überdeckten Eingang im Erdgeschoss. Der Betriebsraum befindet sich im Untergeschoss. Der Zugang erfolgt mittels Stahltreppe vom Pumpenraum aus. Die Reservoirkammern sind über wasserdichte Drucktüren vom Betriebsraum her zugänglich. Zwischen Reservoir und Waldstrasse sind zum Erhalt der Zufahrtsflächen neben dem Zugang zum neuen Bauwerk Betonstützmauern geplant. Die bergseitigen Böschungen werden gegen den Berg verschoben und in der Höhe verringert.

Der Gemeinderat Reinach hat gemäss Schreiben vom 9. Dezember 2019 der benötigten Landabtretung und dem vorgeschlagenen Vorgehen zugestimmt.

Lage:

Das Bauvorhaben befindet sich gemäss rechtskräftigem Bauzonenplan 2016 der Gemeinde Reinach vom 1. Juni 2016 ausserhalb Baugebiet in der Landwirtschaftszone resp. im Wald.

Erschliessung:

Das Grundstück ist verkehrsmässig über das Waldstrassennetz auf Gemeindegebiet Reinach erschlossen.

Sitzung vom: **20. April 2020**

Art. Nr.: **306**

Seite **2**

Die Entwässerung des neuen Betriebsraums und die Entleerung der neuen Reservoirkammern erfolgt über eine neue Ableitung PE NE 160, welche zum Schacht vor dem bestehenden Betriebsraum geführt wird. Die Versorgung mit Elektrizität ist nach Angaben der EWS Energie AG vom 26. Februar 2020 sichergestellt. Die Anlagen der Wasserversorgung Reinach gewährleisten die Trinkwasserlieferung sowie den ausreichenden Löschschutz mit dem ca. 150 m entfernten Hydranten Nr. 58 mit statischem Druck von ca. 6.5 bar.

Abstände:

Die Erweiterung auf der Parzelle Nr. 827 erfolgt grösstenteils auf der Parzelle Nr. 828 der Ortsbürgergemeinde Reinach. Die Landabtretung und die Abparzellierung durch den Nachführungsgeometer erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten.

Absturzsicherung

Jede bei Normalbenutzung begehbare Fläche, bei der eine Gefährdung durch Absturz anzunehmen ist, muss durch ein Schutzelement gesichert sein. Als begehbar gilt jede Fläche, die für Personen zugänglich ist. Eine Gefährdung ist im Allgemeinen anzunehmen, wenn die Absturzhöhe mehr als 1.00 m beträgt.

Umweltbelange:

Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich ÜB. Die Abwassertrennung sieht eine Ableitung des Sauberwassers vor.

Das Grundstück befindet sich ausserhalb der Gefahrenstufen. Es sind keine weiteren Hochwasserschutzmassnahmen zu treffen.

Auflage:

Das Baugesuch, welches am 17. Januar 2020 eingereicht wurde, hat vom 17. Februar bis 17. März 2020 öffentlich aufgelegt.

Einwendungen:

Gegen das Bauvorhaben sind während der Auflagefrist keine Einwendungen eingegangen.

Bemerkungen:

Das Projekt «Ersatz und Erweiterung Trinkwasserleitung Sandstrasse» auf Gebiet Beinwil am See wird in einem separaten Verfahren beurteilt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt – Abteilung für Baubewilligungen

Das Baugesuch wurde der Abteilung für Baubewilligungen am 29. Januar 2020 zur Prüfung zugeleitet. Mit Schreiben vom 3. April 2020, BVUAFB.20.224, hat die Abteilung für Baubewilligungen dem Bauvorhaben unter Bedingungen und Auflagen die Zustimmung erteilt. Anfallende Gebühren werden vom Kanton direkt in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit / SUVA

Im Weiteren wurde das Gesuch dem AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit sowie der SUVA zur Stellungnahme zugestellt.

II.

Gestützt auf die Beurteilung der kommunalen und kantonalen Fachstellen erteilt der Gemeinderat die erforderliche Baubewilligung und

beschliesst

1. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter und rechtskräftig gewordener Baubewilligung und erteilter Baufreigabe begonnen werden. Die Baufreigabe wird erteilt, sobald die verfügten und **vor Baubeginn** zu erledigenden Auflagen erfüllt sind.
2. **Vor Baubeginn und bei Bauende** sind mit dem Strassenmeister (Beat Gutzwiller, Tel. 062 / 765 12 95) Zustandsaufnahmen der vom Bauprojekt betroffenen Strassen ab Neudorfstrasse zu veranlassen.
3. **Vor Baubeginn** ist dem Regionalzentrum Bau und Planung ein Bauprogramm sowie ein aussagekräftiger Baustelleninstallationsplan, mit Angabe des auf der Baustelle verantwortlichen Poliers (Name und Tel.-Nr., Baubüro, Mobiltel.) einzureichen. Es sind Toilettenkabinen mit Abwassertank (ohne Anschluss an Kanalisation) zu verwenden.
4. Das vorliegende Baugesuch **von Einwohnergemeinde Beinwil am See, 5712 Beinwil am See, für die Erweiterung des Reservoirs Holzacker auf den Parzellen Nrn. 827 und 828** wird in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und das Grundeigentum unter folgenden **speziellen (Teil A) und allgemeinen Bedingungen (Formular B) und Auflagen** bewilligt, wobei die privatrechtlichen Beziehungen nicht berührt werden:

A. Spezielle Bedingungen:

1. Baupolizeiliche Belange:

- a) Die Ausführung hat entsprechend den eingereichten Plänen zu erfolgen, wobei Korrekturen und Einträge in den Plänen und Unterlagen zu beachten sind.
- b) Abänderungen und Abweichungen sind vor der Arbeitsausführung durch den Gemeinderat erneut bewilligen zu lassen.

- c) Bezüglich Lärms wird auf die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 verwiesen.
- d) **Baulärm**
Es gilt die Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms (Baulärm-Richtlinie), aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU.
Die Richtlinie ist anwendbar für die Begrenzung von Baulärm (Lärmemissionen von Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten und Bautransporte) gegenüber Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung.
In erster Linie soll der Baulärm an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg bekämpft werden. Als Checkliste dient der Massnahmenkatalog der Baulärm-Richtlinie, indem allgemeine und baustellenspezifische Möglichkeiten zur Begrenzung von Baulärm erläutert werden.
- e) Die Geländer und Brüstungen sind gemäss SIA-Norm 358, Ausgabe 2010, sowie den bfu - Richtlinien zu erstellen. **Es werden keine Ausnahmeregelungen (Abmahnungen etc.) toleriert.**

2. Brandschutz

Für die Bauausführung und die Materialwahl gelten das Brandschutzgesetz vom 21. Februar 1989, die Brandschutzverordnung vom 23. März 2005, das Gesetz über das Feuerwehrewesen vom 23. März 1971 sowie die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996.

3. Bauplatzinstallation / Baugrund / Sicherungen

- a) Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten fachgemäss abzusperren, bzw. zu sichern und bei Einbruch der Dunkelheit zu beleuchten.
- b) Das Einmessen des Schnurgerüsts hat durch den Geometer oder ein anerkanntes Vermessungsbüro zu erfolgen. Ebenso ist die höhenmässige Lage vom Fixpunkt ausgehend zu prüfen und im Vermessungsprotokoll festzuhalten. Die Kosten dafür trägt die Bauherrschaft.
- c) Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft während der Bauarbeiten nicht durch übermässige Immissionen beeinträchtigt wird.
- d) Sollten bei den Aushubarbeiten und Bauarbeiten unerwartet Altlasten zutage treten, ist unverzüglich das Regionalzentrum Bau und Planung, Reinach zu verständigen.
- e) Bei verunreinigten Strassen ist sofort für Abhilfe zu sorgen. Sollte dieser Auflage in ungenügendem Masse Folge geleistet werden und löst dadurch den Einsatz der Gemeinde aus, so werden die daraus entstehenden Kosten der Bauherrschaft ohne vorherige Mitteilung in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- f) Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlageteile der öffentlichen Kanalisation sind vom Bauherrn auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten zu reinigen, bzw. durch eine Fachfirma reinigen zu lassen.

4. Kanalisation / Liegenschaftenentwässerung

Grundlagen für Planung, Ausführung und Kontrolle von Abwasseranlagen:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Abwasserreglement der Gemeinde
- Ordner «Siedlungsentwässerung» der Abteilung für Umwelt
- Broschüre «Der Hausanschluss» der Abteilung Umweltschutz, Oktober 1994
- Schweizer Norm 592'000, Ausgabe 2012 und SIA 190 / 2000
- Erhaltung von Kanalisationen, Richtlinie VSA, Ausgabe 2014

5. Umgebung / Gestaltung / Abnahme

- a) Bei der Bepflanzung ist auf die einschlägigen Vorschriften (Art. 72 ff. EG ZGB) sowie die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt Rücksicht zu nehmen. In Bezug auf die Sichtzonen sind die Bestimmungen von § 42 BauV zu beachten.
- b) **Nach Beendigung der Umgebungsarbeiten / Bauarbeiten und vor ihrer Benutzung hat die Bauherrschaft mit dem Regionalzentrum Bau und Planung, Heuweg 11, 5734 Reinach, eine Abnahme zu arrangieren.** Bis zu diesem Zeitpunkt sind Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

6. EWS Energie AG

Das Schreiben der EWS Energie AG betreffend Energie- und Wasserversorgung sowie Kommunikationsanschlüsse ist integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung.

Elektrizitätsversorgung / Wasserversorgung

Es wird auf das beiliegende Schreiben der EWS Energie AG, Reinach, vom 26. Februar 2020 verwiesen.

7. Departement Bau, Verkehr und Umwelt / Abteilung für Baubewilligungen

Mit Schreiben vom 3. April 2020, BVUAFB.20.224, stimmt die Abteilung für Baubewilligungen dem Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen zu.

Die Bedingungen und Auflagen sind zu beachten, einzuhalten und als integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung zu betrachten.

8. AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Schreiben des AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Februar 2020 ist zu beachten und ist integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung.

9. SUVA

Gleichzeitig liegt die Stellungnahme der Planbegutachtung der SUVA (Schreiben vom 19. Februar 2020) mit Bedingungen und Auflagen vor. Dieses Schreiben ist ebenfalls integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung.

10. Departement Bau, Verkehr und Umwelt / Abteilung Wald

Die Rodungsbewilligung (Rodungsgesuch Nr. BUAW.1522) liegt mit Schreiben vom 25. März 2020 vor. Diese ist integrierender Bestandteil dieser Baubewilligung.

Die Baubewilligung tritt nach 30 Tagen seit Zustellung in Rechtskraft. Vor Eintritt der Rechtskraft darf nicht mit Bauarbeiten begonnen werden.

Diese Baubewilligung hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides (§ 65 BauG). Die Baubewilligung verliert die Gültigkeit, wenn innert 2 Jahren seit Rechtskraft mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird (§ 57, Abs. 2, BauV).

Mit dem Baubeginn anerkennt die Bauherrschaft die mit der Baubewilligung verbundenen Auflagen vollumfänglich und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Gebühren:

Baugesuchsbeurteilung
Publikation
Publikation Amtsblatt

Fr.

Fr.

Fr.

Total

Fr.

Diese Aufwendungen werden direkt durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann innert einer **nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h. es ist

a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Sitzung vom: **20. April 2020**

Art. Nr.: **306**

Seite **7**

4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

PA an:

- Einwohnergemeinde Beinwil am See, 5712 Beinwil am See
- Ortsbürgergemeinde Reinach, Hauptstrasse 66, 5734 Reinach
- Fahrgrund AG, Bahnhofstrasse 13, 5600 Lenzburg
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, (Buchenhof), 5001 Aarau
- | - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- AWA, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau
- SUVA, Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Rösslimattstrasse 39, Postfach, 6005 Luzern
- Regionalpolizei aargauSüd, Bahnhofstrasse 5 B, 5734 Reinach
- Feuerwehr Oberwynental, z.Hd. Hr. Reto Eichenberger, Bachstrasse 21, 5734 Reinach
- EWS Energie AG, Winkelstrasse 50, 5734 Reinach
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Steuern
- Bau und Planung Regionalzentrum

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

25. März 2020

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1522

Gemeinden: Reinach / Beinwil am See
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Beinwil am See
Bauvorhaben: Erweiterung Reservoir Holzacker
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.20.224

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Im Rahmen des Massnahmenplans des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) der Gemeinde Beinwil am See sollen die Vorhaben "Erweiterung Reservoir Holzacker" sowie "Ersatz und Erweiterung Trinkwasserleitung Sandstrasse" realisiert werden.

Die Erweiterung schliesst an das bestehende Reservoir an und wird mit ca. 1 m Erdmaterial überdeckt. Weiter soll eine neue Leitung, ausgehend vom Reservoir Holzacker, auf einer Länge von rund 30 m durch den Wald verlegt werden. Dafür wird ein Baustreifen von 6 m Breite benötigt. Da sich das bestehende Reservoir innerhalb des Waldareals befindet, ist eine temporäre Rodung im Umfang von 1'645 m² erforderlich.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 1'645 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 17. Februar 2020 bis 17. März 2020 in der Gemeinde Reinach öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Eine sichere Trinkwasserversorgung gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die bestehende Infrastruktur der Wasserversorgung sowie durch die Lage (Meereshöhe) **auf den vorgesehenen Standort angewiesen.**

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung.**

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 25. Februar 2020 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich. Ein flächiges Stockfräsen bei den Rodungsarbeiten ist nicht zulässig.

Durch die Rodung werden die Interessen des Natur- und Heimatschutzes nicht beeinträchtigt.

Die Ersatzaufforstungsleistung wird im Ausmass von 1'645 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine temporäre Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Einwohnergemeinde Beinwil am See.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Beinwil am See wird für die Erweiterung des Reservoirs Holzacker eine Rodung im Umfang von 1'645 m² Waldboden bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Reinach	Holzacker	OBG Reinach	828	1'052
Reinach	Holzacker	EWG Reinach	827	456
Beinwil am See	Holzacker	Regina Piringer Marlies Haller	734	137
Total				1'645

Rodungskoordinaten: 2 567 874 / 1 234 446

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:200, visiert durch die Abteilung Wald am 23. März 2020.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind im Gelände einzumessen, zu verpflocken und durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen mit einem festen Zaun abzugrenzen.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

- 3.5 Als Ersatzaufforstungsfläche an Ort und Stelle hat die Einwohnergemeinde Beinwil am See das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 1'645 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2021 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Beinwil am See hat die beiliegenden Kontrollformulare ausgefüllt rechtzeitig an den zuständigen Revierförster weiterzuleiten.
- 3.7 Gestützt auf § 18 AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von [REDACTED] Franken zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.
- 3.8 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.
- 3.9 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen
 - Einmessen und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und Abnahme durch das Kreisforstamt.

4. Bewilligung für die Teilung von Wald

Das Gesuch für die Abparzellierung und die Abtretung von 148 m² der Parzelle Nr. 828 (OBG Reinach) an die Parzelle Nr. 827 (EWG Beinwil am See) wird bewilligt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid über die Rodung und Teilung von Wald kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.8) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Reinach (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Reinach an:

- Einwohnergemeinde Beinwil am See (mit Beilagen)
- Einwohnergemeinde / Ortsbürgergemeinde Reinach (mit Beilagen)
- [REDACTED] (mit Beilagen)
- [REDACTED] (mit Beilagen)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Ueli Wanderson

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Juli 2013) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungsersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungsersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

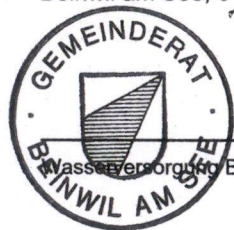
Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 19 AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (Art. 1 Abs. 1 Bst. b WaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

Bauherr

Ort / Datum:
Beinwil am See, 01.11.2019



Grundeigentümer

Ort / Datum:
Beinwil am See, 01.11.2019

Ortsbürgergemeinde Reinach

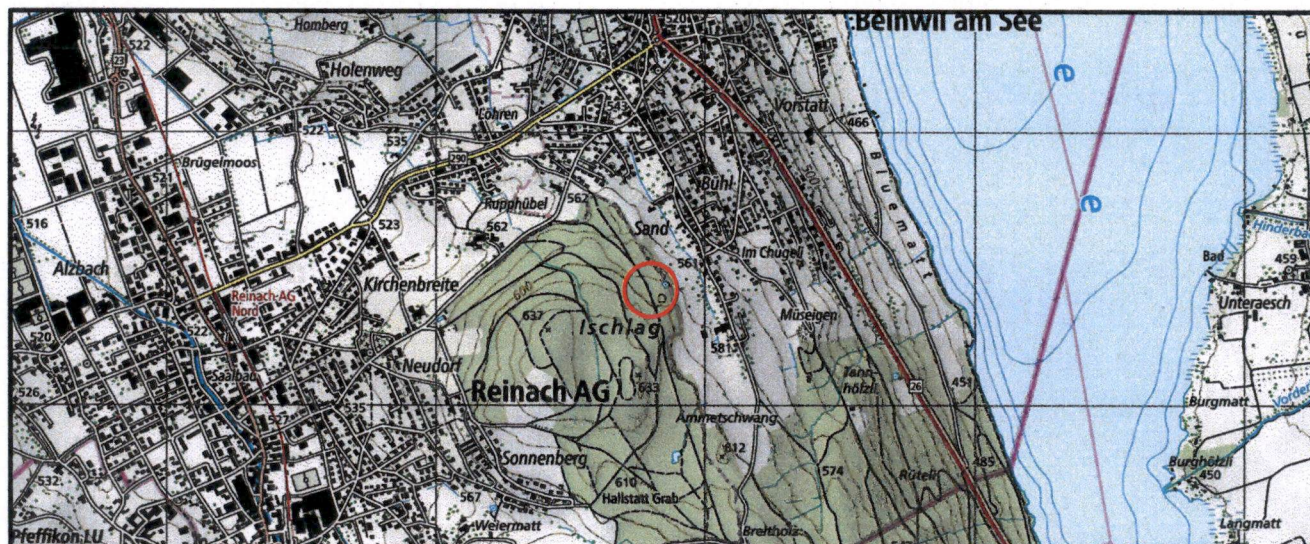
Projektverfasser

Ort / Datum:
Beinwil am See, 01.11.2019

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderat:

Einwohnergemeinde Beinwil am See

Fahrgrund AG, Lenzburg



Index:	Kurzbeschreibung der Änderung:	Abteilung für Baubewilligungen	Datum:
A	...	E 31. Jan. 2020	...
B	...		...
C	...		...
D	...		...

Fahrgrund AG

Bahnhofstrasse 20
Tel: 062 891 07 97

5600 Lenzburg
www.fahrgrund.ch

Plan Nr. 100194-16004

Erstellt: rha / rue
Geprüft: det

Erst. Dat. 01.11.2019

Änd. Dat.

Index

Format: 630x300

**Erweiterung Reservoir Holzacker
Ersatz und Erweiterung Trinkwasserleitung Sandstrasse**

**Rodungsplan
Situation 1:200**

Regionale Bauverwaltung
5734 Reinach

17. Jan. 2020

Auflageprojekt

Eingang:

**Kanton Aargau
Gemeinde Beinwil am See, Wasserversorgung**



Koordinaten

P1	=	2657837.584 / 1234416.807
P2	=	2657854.051 / 1234429.189
P3	=	2657867.264 / 1234437.776
P4	=	2657864.221 / 1234441.727
P5	=	2657862.400 / 1234445.146
P6	=	2657881.335 / 1234458.565
P7	=	2657877.957 / 1234463.525
P8	=	2657858.912 / 1234449.926
P9	=	2657843.384 / 1234469.605
P10	=	2657836.983 / 1234462.183
P11	=	2657816.631 / 1234462.650
P12	=	2657818.688 / 1234439.027

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Forstamt 4 Aarau - Kulm - Zofingen

23. März 2020

P. H. H.

Legende

- Bestehend
- Projekt
- Provisorische Rodung, Wiederbepflanzung durch Forstbetrieb
- Wald

P12

P11

P9

P10

P1

P2

P5

P4

P3

P7

P6

Provisorische Rodung
1695 4460m²

Kammer 2
250m³

Kammer 1
250m³

Betriebsraum

RESERVOIR HOLZACKER

734

802

802